Satzung

des

"Chemnitzer Fördervereins für Physik e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Chemnitzer Förderverein für Physik".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht Chemnitz eingetragen werden und den Zusatz "e.V." tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Popularisierung der Physik sowie die Diskussion ihrer Auswirkung in Wissenschaft, Schule und Gesellschaft. Dabei fühlt er sich besonders der Förderung und Unterstützung Physik-interessierter Schüler, Studenten und junger Wissenschaftler verpflichtet.
- (2) Der Verein ist in der unter (1) genannten Hinsicht tätig auf folgenden Gebieten:
 - Unterstützung von Gymnasien, Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften bei der Arbeit mit Physik-interessierten und -begabten Schülern,
 - Förderung von Physikolympiaden und anderen Wettstreiten auf physikalischem Gebiet unter Schülern und Studenten durch Vergabe von Preisen und Unterstützung von Bestrebungen für die Qualifizierung der Ausbildung von Talenten auf physikalischem Gebiet und Zusammenarbeit mit zuständigen staatlichen Stellen dafür,
 - Mitwirkung bei der Förderung von Studenten und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Physik, insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Unterstützung bei der Suche nach Praktikumsplätzen und Arbeitsmöglichkeiten, Förderung interdisziplinärer Wirkungen der Physik,
 - Förderung des wissenschaftlichen Lebens und Popularisierung der Physik in der Öffentlichkeit.
- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit insbesondere mit der TU Chemnitz-Zwickau, den Staatsministerien für Kultus und für Wissenschaft und Kunst, den Schulbehörden und Gymnasien sowie öffentlichrechtlichen und privaten wissenschaftlichen Einrichtungen und Stiftungen angestrebt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und dient somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung der Beschäftigung mit der Physik und

physikalischer Bildung, der Entwicklung leistungsfähiger wissenschaftlicher Forschungsbereiche und der Pflege der Wissenschaft. Die Gemeinnützigkeit ist im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verstehen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung von Leistungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, soweit sie die Satzung anerkennen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die satzungsmäßigen Beschlüsse zu beachten und die für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Aktivitäten zu entwickeln.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Streichung, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug geraten ist,
 - Tod.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann mit einer Frist von 4 Wochen nach dem Datum des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben des Vereinsvermögens.
- (7) Persönlichkeiten, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können zur Aufnahme als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung beendet werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) a) Mitgliederversammlung (§ 5) b) Vorstand (§ 6)
 - c) Wissenschaftlicher Beirat (§ 7)
- (2) Die Mitglieder der Organe sind in Angelegenheiten, die Personen berühren oder finanzielle Auswirkungen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Behandlung und Beschaffung von grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl zweier Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - d) Wahl und Bestätigung des wissenschaftlichen Beirates,
 - e) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und der Jahresabschlussrechnung,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Fall ist dem Antrag eine Begründung beizufügen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung muss jedem Mitglied mindestens 4 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. Vorschläge für die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres bis zu 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einreichen. Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung benötigen die einfache Mehrheit.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Beschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Der Antrag dazu muss Gegenstand der Einladung zur Mitgliederversammlung gewesen sein.

(8) Bei Wahlen regelt die Mitgliederversammlung das Verfahren. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Andere Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn es beantragt wird.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - a) den Haushalt,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre gewählt. Eine Beendigung der Vorstandstätigkeit ist durch Rücktritt, Ausschluss, Widerruf oder Neuwahl möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.
- (4) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung der laufenden Geschäfte ein Mitglied des Vereins zum Sekretär des Vorstandes berufen. Dieser kann zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Vorstand und der Sekretär sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung der Tätigkeit über belegbare Auslagen hinaus erfolgt nicht.

§ 7 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat (im folgenden Beirat genannt) besteht aus drei bis sechs von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigten Mitgliedern und dem Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Empfehlungen für die Vergabe von Fördermitteln durch den Verein zu geben.
- (3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Dieser kann nicht gleichzeitig Vereinsvorsitzender sein.
- (4) Der Vorstand ist an die Empfehlungen des Beirates nicht gebunden.

§ 8 Niederlegung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in die Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes oder des Beirates werden schriftlich niedergelegt und jeweils vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und Erträgnissen.
- (2) Höhe und Art der Einziehung der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Aufsicht über Buchhaltung und Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Dafür sind die Weisungen des Vorstandes bindend.
- (4) Mittel des Vereins können verzinslichen Rücklagen zugeführt werden, soweit das erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (6) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Jahresabschlüsse für jedes Geschäftsjahr vorzulegen. Diese müssen von zwei Revisoren geprüft sein.

§ 10 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten eventuell verbleibende Restvermögen soll dem DPG (Deutsche Physikalische Gesellschaft) mit der Verpflichtung zufallen, es für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden.

§ 11 Diese Satzung tritt am 28.04. 1994 in Kraft